

Betrifft die **Leistungsfeststellung**:

- auf die **Erbringung einer Leistung** oder **wesentlicher Prüfungsanforderungen** wird **verzichtet**
- **Bevorzugung** der Prüflinge durch verändertes Leistungsgefüge
- schulartspezifische Bildungsziele werden erreicht

Notenschutz

Notenschutz ist in die **Zeugnisbemerkung** aufzunehmen:

- Hinweis auf die **nicht erbrachte** oder **nicht bewertete fachliche Leistung**
- auch in Zeugnisse, in denen **Leistungen aus Fächern früherer Jahrgangsstufen** einbezogen wurden
- Hinweis auch nur für Teile des Zeugniszeitraums
- **Kein Hinweis** auf die Beeinträchtigung, die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischen Förderbedarf

Betrifft die **Leistungsfeststellung**:

- Prüfungs**bedingungen** werden zur **Herstellung der Chancengleichheit** angepasst
- wesentliche Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe werden gewahrt
- schulartspezifische Bildungsziele werden erreicht

Nachteilsausgleich

Keine Zeugnisbemerkung

außerhalb der Leistungsfeststellung

- pädagogische,
- didaktisch-methodische und
- schulorganisatorische Maßnahmen.
- Verwendung technischer Hilfen

Individuelle Unterstützung

Keine Zeugnisbemerkung



Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden